

# STRAFZUMESSUNGSSCHULD: TAT- UND TÄTERKOMPONENTEN

*Verein der Anwalts- und NotariatspraktikantInnen Bern  
Fachtagung StGB AT  
25.09.2018*

*Fürspr. Dr. Elias Hofstetter  
Lehrbeauftragter*



**ambralaw**  
RECHTSANWÄLTE • NOTARE

# I. Allgemeines

***Wenn ein Bürger Raub begangen hat und ergriffen wird, so wird dieser Bürger getötet.***

***(§ 22 Codex Hammurabi, nach W. Eilers / K. Hecker, Codex Hammurabi, 3. A. 2013, Wiesbaden)***



# I. Allgemeines

- Strafraumen BT als abstrakte Strafzumessung
- «Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen» (BGE 136 IV 63).
- Im Einzelfall: Art. 47-50 StGB (ev. a. o. Strafraumen)
- Art. 47 StGB = aArt. 63 StGB (BGE 134 IV 19, Botsch. v. 21.09.1998, BBl 1999 II 2060); neu explizit: Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters, Verschuldenselemente
- Tatkomponenten (Art. 47 Abs. 2 StGB): Konkrete Tatumstände, Tatschuld
- Täterkomponenten (Art. 47 Abs. 1 S. 2 StGB): Täterpersönlichkeit

# I. Allgemeines

## Art. 47 1. Grundsatz (Strafzumessung)

- 1 Das Gericht misst die Strafe nach dem **Verschulden** des Täters zu. Es berücksichtigt das **Vorleben** und die **persönlichen Verhältnisse** sowie die **Wirkung der Strafe** auf das Leben des Täters.
- 2 Das **Verschulden** wird nach der **Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts**, nach der **Verwerflichkeit des Handelns**, den **Beweggründen und Zielen** des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, **die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden**.

# I. Allgemeines

## Nachvollziehbare Begründung

- zumessungserhebliche Umstände, deren Gewichtung (Art. 50 StGB)
- Erkenntnisse aus allen (wesentlichen) Faktoren
- Angabe Auswirkung
  - da ev. Ambivalenz in Komponente und Begründung(!)
  - der Komponenten: «(sehr) leicht», «erheblich», «(sehr) stark»  
straferhöhend/strafmindernd, Zwischenstufen
  - der Tatschuld: «leicht», «mittelschwer», «schwer», «sehr schwer»,  
Zwischenstufen (BGE 136 IV 62), in Übereinstimmung mit den einzelnen Komponenten!

# II. Tatkomponenten

## Schwere der Verletzung oder Gefährdung (objektive Tatschwere)

- Erfolgsausmass, z. B.
  - Deliktssumme
  - (reine) Drogenmenge und Reinheitsgrad
- Gefährdungsdelikt: Ausmass der Gefährdung (bspw. Geschwindigkeitsexzess: Geschwindigkeit, Streckenlänge, Strassenverhältnisse, Tageszeit, Verkehrsaufkommen, Fahrzeugzustand, Witterung; Trunkenheitsfahrt: auch BAK)

# II. Tatkomponenten

## Verwerflichkeit des Handelns (obj. Tatschwere)

- Tatmodalitäten u. Intensitätsgrad («krim. Energie») wie:
  - Tatdauer, Tatzeit, Tatort, Tatmittel, Anzahl Tatbeteiligter
  - Schwere physischer Einwirkung oder der Drohung
  - Sexualdelikt: Schwere eines Missbrauchs
  - schlichte oder raffinierte Täuschung
  - Vertrauensmissbrauch (ev. deliktsinhärent) (ambivalent)
  - Wehrlosigkeit/Verletzlichkeit
  - Opferverhalten: Provokation (ev. Art. 48 StGB), Sorglosigkeit, Leichtsinnigkeit, unzureichende/fehlende Kontrollen
  - Versuchung, Notsituation
  - Brutalität/Skrupellosigkeit ↔ schonendes Vorgehen

# II. Tatkomponenten

## Willensrichtung (subjektive Tatschwere)

- Unerwähnt im Gesetz
- Intensität des deliktischen Willens («...recht intensiv als Vertrauensmann und Partner... der Hintermänner... am Drogenhandel beteiligt», BGE 107 IV 63)
- Willensrichtung:
  - Direkter Vorsatz / Eventualvorsatz (BGer, 6S.676/1994: keine sichere Kenntnis über Heroin im Wagen des Mittäters)
  - «grobe» (Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit, Rücksichtslosigkeit) vs. «leichte» Fahrlässigkeit (Unaufmerksamkeit, Reaktionsfehler) (≠ bewusste/unbewusste Fahrlässigkeit)
- Mass an Rechtsfeindlichkeit (Hierarchie, Beteiligungsgrad, Beharrlichkeit, Warnungsignorierung)
- Ev. geringere krim. Energie wegen Beitrag V-Mann (BGE 124 IV 39)



# II. Tatkomponenten

## **Beweggründe/Ziele** (subj. Tatschwere)

- Missverhältnis verfolgtes/geopfertes Interesse
- Achtbarer Altruismus (aber ≠ Art. 48 lit. a Ziff. 1 StGB):  
Mitleid, Hilfe Dritter, Gemeinnützigkeit
- Verwerflicher Egoismus: «Gewinnsucht»
- Angst, Übermut
- Ziel: angestrebter Erfolg (z. B. Vorteilserlangung)

# II. Tatkomponenten

## Vermeidbarkeit (Subjektive Tatschwere)

- Mass an Entscheidungsfreiheit
- «Laienpsychologie»:
  - Innere Umstände: z. B. psychische Beeinträchtigung (ausserhalb Art. 19 Abs. 2 StGB)
  - Psyche beeinflussende äussere Umstände: z. B. notwehr-/notstands-ähnliche Situationen, Druck
- Vorsatztat: keine Straferhöhung, «weil Täter von Tat hätte absehen können...»

# III. Täterkomponenten

## Vorleben

- Lebensgeschichte bis Tat, Tatbezug ( $\neq$  Lebensführungsschuld)
- Vorstrafen (BGE 136 IV 2 m. w. H.)
  - Alter, Zahl, Einschlägigkeit
  - Auch ausländische Vorstrafen (BGE 105 IV 226).
  - Keine entfernte Vorstrafen (Art. 369 Abs. 7 StGB, BGE 135 IV 87, anders noch BGE 121 IV 9)
  - Vorstrafenlosigkeit = erwartbar/neutral (BGE 136 IV 2)
- Leumund (Zuverlässigkeit?)
- Kindheit / (schwierige) Jugend (BGE 121 IV 204)
- Schulen / Ausbildung / Beruflicher Werdegang
- Gesundheit / Sucht
- Familiensituation

# III. Täterkomponenten

## Persönliche Verhältnisse

- Lebensumstände im Urteilszeitpunkt (Folie 12)
- Lebensumstände im Tatzeitpunkt? (→ Vorleben?)
- Insoweit Tatbezug (≠ Lebensführungsschuld)
- Kulturkonflikt (Straflosigkeit in Heimatland)
- «blasser» Täter / «pro forma» / gewisse  
Zusammenhangslosigkeit zur Strafzumessung  
(H. Wiprächtiger, Die Abklärung der Persönlichkeit des Beschuldigten —  
Die Sicht des Richters, in: ZStrR 111 [1993] 175 ff., 186 f.).  
→ Verteidigung: «Näherbringen» des Beschuldigten

# III. Täterkomponenten

## Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

- Geständnis: Strafreduktion um 1/5 bis 1/3 (BGE 121 IV 205), Bedeutung für Fallaufklärung/Zeitpunkt, falls Einsichtszeichen (BGer, 6S.62/2006)
- «Geständnisrabatt»/Aussageverweigerung: Dilemma Beschuldigter
- Reue (geringeres präventives Strafbedürfnis, Schuldabtragung) / Selbstanzeige / Wiedergutmachung (unterhalb «aufrichtiger Reue», Art. 48 lit. d StGB) (Verteidigung: belegen!)
- neuer Lebenswandel / Kehrtwende (Verteidigung: belegen!)
- «hartnäckiges Bestreiten als Zeichen fehlender Einsicht und Reue» (BGer, 6B\_162/2011, E. 7.4) (umstritten)
- Aggressives Verhalten im Verfahren
- Straftat während bereits hängiger Untersuchung (BGE 121 IV 63)

# III. Täterkomponenten

## Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters

- Früher unter persönlichen Verhältnissen (BGE 102 IV 233)
- Aussergewöhnliche Strafempfindlichkeit:
  - Fortgeschrittenes Alter (BGE 92 IV 204: 73jähriger)
  - Krankheit / Behinderung
  - Familiäre Situation (Betreuung Kleinkinder)
  - Besondere berufliche / wirtschaftliche Folgen usw.
- Verteidigung: Begründen und Belegen!
- «Folgenberücksichtigung» bei Grenzen 12/24/36 Monaten →  
«Sanktionen, die den Verurteilten aus einer günstigen Entwicklung herausreissen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden» (BGE 118 IV 349/341, «nil nocere»)

# III. Täterkomponenten

## Ev. weitere Kriterien

- Verletzung des Beschleunigungsgebots (Art. 6 EMRK, Art. 29 Abs. 1 BV, BGE 130 IV 55): Belastung durch Strafverfahren
- Mediale/Behördliche Vorverurteilung mit Quasi-Strafwirkung (Bundesstrafgericht 9X.1/1998),
- Berichterstattung ohne Vorverurteilung: nur bei überdurchschnittlich hoher Belastung durch intensive Berichterstattung (BGE 128 IV 104)